



Turn- und Sportgemeinde 1900 Zellertal e.V.

Fußball –Schwimmen/Breitensport – Tennis – Tischtennis

Satzung

§ 1: Allgemeines

- (1) Der am 13. März 1965 in Harxheim gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde (TSG) Zellertal e.V.“ und ist Nachfolger der früheren Vereine TuS Einselfthum, FSV Harxheim, TTC Harxheim und SV Zell. Sitz des Vereins ist Zellertal.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau und rot.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere des § 52 AO.
Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports in allen ihm angeschlossenen Abteilungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Erstattung notwendiger Auslagen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Dem Verein ist es gestattet, die Gründung und Eintragung einer Tennisabteilung als Zweigverein zu beschließen und diesen zum Vereinsregister anzumelden.

§ 2 a. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/ Ehren-amtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten und Aufwendungen müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/ Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche ein schriftliches Aufnahmegesuch (bei minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) an den Verein richtet.
Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig.
Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum nächsten Quartalsende möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegenseitige Forderungen bleiben auch nach dem Austritt bestehen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn dieses die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat, Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt, Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt oder sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig macht.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben unter Beachtung der abteilungsbezogenen Bestimmungen das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb aller Abteilungen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ab 16 Jahren besitzen sie Stimmrecht.

Jüngere Mitglieder können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Bei der Wahl von Jugendleitern haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Die gewählten Vertreter müssen während ihrer Amtszeit Mitglied des Vereins sein.

(2) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der pünktlichen Entrichtung der Beiträge, der Bekanntgabe von personellen Änderungen wie Anschrift, oder Namen bei Verheiratung, sowie zur Unterstützung des Vereins.

§ 5: Ehrungen

(1) Die TSG Zellertal kann Mitglieder für langjährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein oder für besondere Verdienste um den Verein ehren.

(2) Folgende Ehrungen sind möglich: Vereinsehrennadel, Ehrenbrief, Ehrenmitgliedschaft, Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

(3) Die Vereinsehrennadel kann verliehen werden

- a) in Silber nach 25 Jahren Mitgliedschaft
- b) in Gold nach 40 Jahren Mitgliedschaft.

(4) Nach 50 Jahren Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

(5) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport kann der Verein den Ehrenbrief oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(6) Ein Vereinsvorsitzender kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein nach längerer Vorstandstätigkeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(7) Über Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand nach Eingang entsprechender Anträge.

(8) Die Ehrungen können bei Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen vorgenommen werden.

(9) Über Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt. Die Namen der zu Ehrenden werden bekanntgegeben.

§ 6: Maßregelungen

Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu € 50,-
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein.

§ 7: Finanzierung des Vereins

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Abteilungen ein Haushaltsplan zu erstellen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung der Haushaltsmittel eine Jahresrechnung vorzulegen. Diese muss von den Kassenprüfern geprüft sein.

(2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und sonstige Mitarbeiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im zweiten Quartal statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den örtlichen Aushängekästen und an den Informationstafeln bei den Sportstätten einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens acht Tage vor dem Termin einzureichen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über

- a) die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitarbeiter
- d) die Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) die vorliegenden Anträge
- f) die Festsetzung der Beiträge
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Vereinsordnungen

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 10: Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern sowie einem zweiten Vertreter jeder Abteilung zusammen.

(3): Der Gesamtvorstand tritt mindesten alle zwei Monate zusammen und berät alle Angelegenheiten des Vereins. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine besonderen Aufgaben sind die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitarbeiter, die Bewilligung von Ausgaben, die Festsetzung von Maßnahmen gegen Mitglieder.

(4): Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5): Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden. Jeder kann den Verein allein vertreten.

(6): Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11: Ausschüsse

Zur Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden. Diese sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, jedoch dem Gesamtvorstand verantwortlich.

§ 12: Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) In einer Abteilungsordnung werden ergänzende Regelungen getroffen.

§ 13: Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist einmal jährlich von den Kassenprüfern zu überprüfen. Diese legen dem geschäftsführenden Vorstand einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenwartes.

§ 14: Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom zuständigen Versammlungsleiter sowie dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15: Vereinsordnungen

(1) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a) Finanz – und Kassenwesen, Buchhaltung
- b) Geschäftsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Abteilungsordnung
- e) Beitragsordnung

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine Datenschutzordnung zu beschließen.

§ 16: Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zwecke einberufen wird. Dies ist möglich, wenn

- a) der Vorstand dies einstimmig beschließt, oder
- b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beantragen.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen den Gemeinden Einseithum und Zellertal zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 17: Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2019 angenommen. Alle früheren Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

=====